



Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen BE

Gültig ab 1. Januar 1998
Revidiert per 1. Januar 2004
Revidiert per 1. Januar 2007
Revidiert per 1. Januar 2010
Revidiert per 1. Januar 2014

**GEMEINDE-
ORDNUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite	
1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Aufgaben	3
1.2	Allgemeine Bestimmungen	4
1.3	Finanzhaushalt	8
2	Die Gemeindeorganisation	9
2.1	Die Gemeindeorgane	9
2.2	Die Stimmberechtigten	9
2.3	Der Gemeinderat	12
2.4	Kommissionen	14
2.5	Stimm- und Wahlausschuss	15
2.6	Gemeindepersonal	16
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Anhang I	Ständige Kommissionen	19
Anhang II	1. Öffentlich-rechtlich angestellte Personen	24
	2. Privat-rechtlich angestellte Personen	26

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I ALLGEMEINER TEIL

1. Aufgaben

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

² Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung. ¹ Änderung

Übertragung von Aufgaben
an Dritte

Art. 2 ¹ Die Zuständigkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Abs. 2 – 8 hienach. ² neu

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leistung betrifft
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. ² neu

Kindergarten und
Primarstufe

³ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung in den Bereichen Kindergarten und Primarstufe werden, unter Vorbehalt von Absatz 5, der Gemeinde Rümli gen übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags. ² neu

¹ Änderung per 01.01.2004/01.01.2014
² Neufassung per 01.01.2014

Sekundarstufe I	<p>⁴ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung im Bereich der Sekundarstufe I werden der Gemeinde Riggisberg übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags.^{2 neu}</p>
Integration und besondere Massnahmen	<p>⁵ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung im Bereich der Integration und besonderen Massnahmen in der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) der Gemeinde Riggisberg übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags.^{2 neu}</p>
Sozialdienst	<p>⁶ Die Aufgaben im Bereich des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetzgebung im Bereich des Sozialdienstes und der Sozialbehörde werden der Gemeinde Riggisberg übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags.^{2 neu}</p>
Feuerwehr	<p>⁷ Die Aufgaben gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung im Bereich der Feuerwehr werden der Gemeinde Mühlethurnen übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags.^{2 neu}</p>
Gemeindeführungsorgan Zivilschutz	<p>⁸ Die Aufgaben gemäss der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung in den Bereichen Gemeindeführungsorgan und Zivilschutz werden der Gemeinde Schwarzenburg übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und allfälliger Anpassungen des Vertrags.^{2 neu}</p>

1.2

Allgemeine Bestimmungen

Amtszwang	<p>Art. 3 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.^{3 neu}</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.^{3 neu}</p>
-----------	--

3. Neufassung per 01.01.2003

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. ^{3 neu}

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ^{3 neu}

Amtdauer

Art. 4 Die Amtdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

Art. 5 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. ^{4 Änderung}

² Angebrochene Amtdauern fallen ausser Betracht. ^{5 neu}

³ Für den Präsidenten fallen die Amtdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ^{5. neu}

⁴ Für die Rechnungsprüfungskommission gilt keine Amtszeitbeschränkung. ^{5. neu}

Folgen des Ausscheidens aus einer Behörde

Art. 6 ¹ Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit

Art. 7 ¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören.

² Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. ^{6 neu}

Information

Art. 8 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4. Änderung per 01.01.2003
5 Neufassung per 01.01.2003
6 Neufassung per 01.01.2014

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 9 ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu wie erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

Versprechen

² Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. ^{7 neu}

³ Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

⁴ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Bekanntgabe von Personen-
daten durch den Einwohner-
registerführer

Art. 10 ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutz-gesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ^{8 neu}

Listenauskünfte

Art. 11 ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 10 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.

7. Neufassung per 01.01.2014
8. Neufassung per 01.01.2014

Verfahren in Behörden

Art. 12 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

³ Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ausstand

Art. 13 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden:

- a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind oder,
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. ^{9 neu}

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Sekretär

Art. 14 Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Protokoll

Art. 15 ¹ Die Protokolle von Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im weiteren gelten die Vorschriften für Versammlungsprotokolle sinngemäss.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Verantwortlichkeit

Art. 16 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisangebote zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten
Tragbarkeit

Art. 17 Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan

Art. 18 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

³ Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleich-
gestellte Geschäfte

Art. 19 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c) Anlagen in Immobilien,
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, ¹⁰ Änderung
- g) Verwaltungsvermögen seiner bestimmungsgemässen Nutzung entziehen. ¹¹ neu

10. Änderung per 01.01.2003
11. Neufassung per 01.01.2014

Nachkredite	<p>Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
Kreditüberschreitung, Kreditübertretung	<p>Art. 21 ¹ Liegt eine Kreditüberschreitung resp. eine Kreditübertretung vor, kann die Versammlung eine Spezialkommission einsetzen. ¹²Änderung</p> <p>² Die Spezialkommission klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Versammlung und stellt ihr Antrag.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 22 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 23 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p>
Beiträge Dritter	<p>Art. 24 Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p>

12. Änderung per 01.01.2003

2 DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 25 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und die entscheidbefugten Kommissionen, ^{13 Änderung}
- c) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen mit Entscheidungsbefugnissen.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 26 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. ^{14 Änderung}

Wahlen

Art. 27 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz): ^{15 Änderung}

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates und daraus
 - den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates (Gemeindepräsident) in einer Person,
 - den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person,
- b) 2 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- c) 1 Mitglied der Schulkommission Kirchenthurnen-Rümligen
- d) 4 Mitglieder der Wasser- und Abwasserkommission.

² Der Gemeinderat veröffentlicht seine Wahlvorschläge mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

³ An der Gemeindeversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

13. Neufassung per 01.01.2014
14. Neufassung per 01.01.2014
15. Neufassung per 01.01.2014

Sachgeschäfte

Art. 28 Die Versammlung beschliesst: ^{16. Änderung}

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 80'000.00 sowie neue Ausgaben von Fr. 50'000.00 bis Fr. 80'000.00 sofern das Referendum zustande gekommen ist,
 - den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Ansätze der ordentlichen und fakultativen Gemeindesteuern, sofern eine Erhöhung des Ansatzes der ordentlichen Gemeindesteuer vorgesehen ist,
- b) - Abgaben (vergleiche Art. 29),
- c) - Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- d) - in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten,
 - Sachgeschäfte, welche ihr von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt,
- e) - neue Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten.

Abgaben

Art. 29 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

³ Vorbehalten bleibt der Erlass von Kanzleiabgaben durch den Gemeinderat.

Verfahren

Art. 30 Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung.

16. Neufassung per 01.01.2014

Initiative	<p>Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, c) nicht rechtswidrig ist, d) nicht mehr als ein Gegenstand umfasst und e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel gemäss Art. 32 enthält.
Rückzug	<p>Art. 32 Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 33 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 34 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.</p>
Referendum, Grundsatz	<p>Art. 35 ¹ Mindestens 10 % der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse welche Artikel 41, Absatz 4 und 5 betreffen, das Referendum ergreifen. ^{17 neu, 18 Änderung}</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung ^{19 neu}</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 36¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im Anzeiger einmal bekannt. ^{20 neu, 21 Änderung}</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

17. Neufassung per 01.01.2003
18. Änderung per 01.01.2013
19. Neufassung per 01.01.2003
20. Neufassung per 01.01.2003
21. Änderung per 01.01.2014

Behandlungsfrist	Art. 37 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid. ^{22 neu}
Konsultativabstimmung	Art. 38 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 39 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten. ² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.3 Der Gemeinderat

Gemeinderat	Art. 40 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	Art. 41 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ^{23 neu} ⁴ Die alleinige Ausgabenkompetenz des Gemeinderates beträgt Fr. 50'000.00. Ausgabenkompetenz des Gemeinderates unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über Fr. 50'000.00 bis Fr. 80'000.00. ^{14. neu, 25 Änderung}

22. Neufassung per 01.01.2003
23. Neufassung per 01.01.2003
24. Neufassung per 01.01.2003
25. Änderung per 01.01.2014

Weitere Erlasse

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34, folgende Reglemente zu erlassen:

- a) Datenschutz
- b) Gebührenreglement
- c) Parkplatz
- d) Personal
- e) Polizeiwesen
- f) Schulzahnpflege
- g) Kontrolle der Feuerungsanlage mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas.^{26 neu}

⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Vorschlag ein.^{27 neu}

Organisation

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

² Der Ressortleiter ist von Amtes wegen Mitglied der ihm zugeteilten Kommissionen.^{28 neu}

Unterschrift

Art. 43 ¹ Der Präsident und der Gemeindegemeinschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegemeinschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I.

Anweisungsbefugnis

Art. 44 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen wenn

- der zuständige Angestellte oder Beamte sie als richtig bescheinigt hat,
- der Präsident der zuständigen Kommission diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist sie das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

26. Neufassung per 01.01.2014
27. Neufassung per 01.01.2003
28. Neufassung per 01.01.2014

Sitzung	<p>Art. 45 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 46 ¹ Der Präsident lässt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mitteilen.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 47 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Gemeindepräsidium	<p>Art. 48 Der Gemeindepräsident stellt die Informationen gegen innen und aussen sicher, wacht über die allgemeine Planung und sorgt für die Einhaltung der Fristen.</p>

2.4 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 49 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag, soweit sie nicht gemäss Anhang I abschliessend zuständig sind. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Der Gemeinderat informiert die Kommissionen über die Behandlung derer Anträge und begründet seinen Entscheid.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>⁴ Die ständigen Kommissionen sind im Anhang I dieses Reglementes aufgezählt. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen anderer Reglemente.</p> <p>⁵ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
-----------------------	--

Spezialkommissionen Einsetzung	<p>Art. 50 ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können Spezialkommissionen einsetzen.</p> <p>² Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen Spezialkommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 51 ¹ Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen. Ihr Auftrag ist zeitlich befristet.</p> <p>² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.</p> <p>³ Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung.</p>

2.5 Stimm- und Wahlausschuss

Stimmausschuss	<p>Art. 52 ¹ Der Ausschuss für Abstimmungen wird vom Gemeinderat gewählt.</p>
Präsident	<p>² Der Präsident des Ausschusses wird vom Gemeinderat gewählt.</p>
Amtsdauer	<p>³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>
Aufgaben	<p>⁴ Der Ausschuss ist zuständig für die Urnenbetreuung sowie die Ausmittlung der Resultate bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen.</p>
Wahlausschuss	<p>Art. 53 Für eidgenössische und kantonale Wahlen wird vom Gemeinderat ein besonderer Wahlausschuss bestimmt.</p>

2.6 Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis	<p>Art. 54 ¹ Das im Anhang II, Ziff. 1 genannte Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. ²⁹ Änderung</p> <p>² Das im Anhang II, Ziff. 2 genannte übrige Personal wird privat-rechtlich angestellt.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Rechtsverhältnisse besonderer Funktionen, die durch kantonales Recht vorgegeben sind.</p>
------------------	--

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang	<p>Art. 55 Die Versammlung erlässt den Anhang I und II im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Aufhebung Kommissionen	<p>Art. 56 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes gelten alle nicht mehr im Anhang I aufgeführten Kommissionen als aufgehoben.</p> <p>² Die Kindergartenkommission und die Schulkommission werden mit der Reorganisation der Schule per 31. Juli 2014 aufgelöst. ³⁰ neu</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 57 Art. 5 der revidierten Gemeindeordnung ist auf die Gemeindewahlen vom Dezember 2002 anwendbar. ³¹ neu</p>
Aufhebung Reglemente	<p>Art. 58 ¹ Mit der Genehmigung der Gemeindeordnung werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisationsreglement vom 22. Mai 1992,b) Datenschutzreglement vom 22. Mai 1992,c) Gemeindewerkreglement vom 24. März 1923,d) Kindergartenreglement vom 15. Dezember 1990e) Reglement betreffend die Sonntagsruhe vom 26. Dezember 1906,f) Steuerreglement vom 20. Januar 1945.

29. Änderung per 01.01.2014
30. Neufassung per 01.01.2014
31. Neufassung per 01.01.2003

² Mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2002 werden aufgehoben:

- g) Wehrdienstreglement vom 9. Juni 1995,
- h) Zivilschutzreglement vom 23. Mai 1986. ^{32 neu}

Inkrafttreten

Art. 59 Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft.

² Der Gemeinderat verfügt nach erfolgter Genehmigung der Gemeindeordnung den Gemeindebeamten und den betroffenen, bisher privat-rechtlich angestellten Personen den Übergang des Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis per 1.1.1998.

³ Die Teilrevision dieses Reglementes betreffend die Artikel 1 - 2, 7, 9 - 10, 13, 19, 25 - 28, 35 - 36, 41 - 42, 54, 56, 59 die Neunummerierung der Artikel 3 - 6, 8, 11 -12, 14 - 18, 20 - 24, 29 - 34, 37 - 40, 43 - 53, 55, 57 - 58, sowie Anhang I und II vom 2. Dezember 2013 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ^{33 neu}

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

H. Strahm

L. Kunkler

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

H. Strahm

L. Kunkler

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 6. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

H. Strahm

L. Kunkler

32. Neufassung per 01.01.2003

33. Neufassung per 01.01.2014

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2006

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. W. Wiedmer

sig. L. Kunkler

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. W. Wiedmer

sig. L. Kunkler

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Dezember 2013

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

W. Wiedmer

L. Kunkler

GENEHMIGUNG

Teilrevision genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 18. September 2014.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Teilrevision dieses Reglementes vom 01. November 2013 bis 30. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 10. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin

ANHANG I ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder:	2
Mitglied von Amtes wegen:	---
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden;• Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
Besonderes:	Ausnahmsweise Beizug von Sachverständigen im Rahmen der gemeinderätlichen Ausgabenzuständigkeit möglich.
Unterschrift:	beide Mitglieder

Stimmausschuss

Mitglieder:	10
Mitglied von Amtes wegen:	---
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Wasser- und Abwasserkommission

Mitglieder:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen mit beratender Stimme:	Brunnenmeister
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister und sein Stellvertreter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über die Wasserversorgung; weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Reglement über die Wasserversorgung- Aufsicht über die Abwasserversorgung; weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Reglement über die Abwasserversorgung
finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Rahmen der gemeinderätlichen Bestimmungen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

ANHANG II

ZUR GEMEINDEORDNUNG

1. Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen
Besonderes:	Personalunion mit Finanzverwalter möglich

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen
Besonderes:	Personalunion mit Gemeindeschreiber möglich

AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	gemäss Reglement für die Ausgleichskasse
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen
Besonderes:	Personalunion mit Gemeindeschreiber möglich

2. Privat-rechtlich angestellte Personen

Übrige Teilzeitangestellte und Funktionäre

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft oder Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	keine
Besoldungsrahmen:	Entschädigung gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

Reglement

über das

Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
2 Abstimmungsverfahren	5
3 Wahlen	6
4 Protokolle	8
5 Schlussbestimmungen	9

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Versammlung	<p>Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">- im zweiten Halbjahr, um Änderungen der Steueranlagen (inkl. Voranschlag) zu beschliessen,- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 2 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 3 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Erheblich erklären von gen an der Ge- meindeversammlung	<p>Art. 4 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann Anträge eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p>
Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>

Fehler	<p>Art. 6 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Eröffnung	<p>Art. 7 Der Präsident</p> <p>a) eröffnet die Versammlung, b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler, e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 8 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 9 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.</p>

- Schluss der Beratung **Art. 11** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - b) die Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

2 Abstimmungsverfahren

- Abstimmungen **Art. 12** Der Präsident
- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Abstimmungsverfahren **Art. 13** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

- Bereinigungsverfahren **Art. 14** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..

Form

Art. 15 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 16 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 17 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Wahlverfahren

Art. 18

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 18),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 19),
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 20 und 21).

Ungültiger Wahlgang

Art. 19 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Art. 20 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 21 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 22 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 23 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 24 Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

Los

Art. 25 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4 Protokolle

Protokoll

Art. 26 Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung,
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 27 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. H. Strahm

sig. L. Kunkler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. November 1997 bis 3. Januar 1998 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Amtsanzeigern Seftigen, Nrn. 47, 48 und 50 vom 20. und 27. November sowie 11. Dezember 1997 bekanntgegeben worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 30. Januar 1998

Die Gemeindeschreiberin

sig. L. Kunkler

GENEHMIGUNG

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. April 1998

ÄNDERUNGEN

07.12.2002

Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 17 neu